



Entscheid

**Nr. 97 686 vom 22. Februar 2013
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration,
Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung.**

DER ERSTE PRÄSIDENT DES RATES FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein, am 5. Juli 2012 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs des 24. Mai 2012 zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragsgebühr vom 2. August 2012 mit Referenznummer REGUL X.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte der beklagten Partei.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 1. Oktober 2012 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes.

Unter Berücksichtigung des Ersuchens um Anhörung vom 15. Oktober 2012.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 21. November 2011, in dem die Sitzung am 12. Dezember 2012 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des ersten Präsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts G. WEISGERBER, der *loco* Rechtsanwalt A. KITTEL für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts DE GROOF, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY, S. MATRAY und P. HALLET für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

Am 24. Mai 2012 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs einen Beschluss zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, der der antragstellenden Partei am 6. Juni 2012 zur Kenntnis gebracht wird. Dies ist der angefochtene Beschluss.

2. Bezüglich der Zulässigkeit

2.1 Der Rat stellt von Amts wegen die Nichtigkeit des Antrages fest.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass gemäß Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) der antragstellenden Partei den Grund mitgeteilt wurde, auf den der Kammerpräsident sich stützt, um zu beurteilen, dass die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen Verfahren abgewiesen werden kann. Im vorliegenden Fall wird Folgendes angegeben: „*Der Antrag erscheint als unzulässig, weil er keinen Grund enthält.*“

Mindestens weist die antragstellende Partei mit der von ihr angeführten Kritik eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache nach als die Beurteilung der befugten Behörde, doch die Prüfung dieser anderen Beurteilung lädt den Rat zu einer Zweckmäßigkeitprüfung ein, welche nicht zur Befugnis des Rates gehört.“ Durch Einreichen eines Ersuchens um Anhörung äußert die antragstellende Partei, dass sie mit dem im Beschluss genannten Grund nicht einverstanden ist (es wird gemäß Artikel 39/73 § 3 des Ausländergesetzes nämlich davon ausgegangen, dass sie diesem Grund zustimmt, wenn sie nicht um Anhörung ersucht). In diesem Rahmen muss betont werden, dass das Ersuchen einer Anhörung, um doch noch seine Ansicht zu äußern, die einzige Funktion des Ersuchens um Anhörung ist (cf. Gesetzentwurf vom 6. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II), Begründung, *Parl.Dok. Kammer, 2010-2011, Nr. 53 0772/001, 25, 26*) und dieses Ersuchen also nicht als zusätzlicher Schriftsatz betrachtet werden darf. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass das Ersuchen um Anhörung nicht zum Zweck hat, der antragstellenden Partei die Möglichkeit zu geben, Mängel des Antrags, entweder diese, auf die im Beschluss gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes gerade hingewiesen wird, oder andere, nachträglich zu berichtigen. Auch die Darlegung in der Sitzung kann dies nicht tun.

Am 15. Oktober 2012 reicht die antragstellende Partei ein Ersuchen um Anhörung ein, in dem sie nicht nur fragt, angehört zu werden, sondern auch die Gründe auseinandersetzt, weshalb sie wünscht, angehört zu werden. Hinsichtlich des oben Genannten können diese schriftlich angeführten Gründe nicht berücksichtigt werden. In der Sitzung vom 12. Dezember 2012, in der die antragstellende Partei ausdrücklich eingeladen wurde, auf den im Beschluss vom 1. Oktober 2012 aufgenommenen Grund zu reagieren, verweist sie auf die schriftlichen Unterlagen.

2.2 Gemäß Artikel 39/69 § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Ausländergesetzes muss der Antrag zur Vermeidung der Nichtigkeit eine „*Darstellung des Sachverhalts und der Gründe, die zur Unterstützung der Beschwerde geltend gemacht werden*“ enthalten. Unter „Grund“ im Sinne dieser Bestimmung muss die ausreichend klare Bezeichnung der verletzten Rechtsregel oder des verletzten Rechtsgrundsatzes und der Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wird, verstanden werden (Staatsrat 17. Dezember 2004, Nr. 138 590; Staatsrat 1. Oktober 2004, Nr. 135 618; Staatsrat 4. Mai 2004, Nr. 130 972; cf. Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168 403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166 392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165 291).

Der Rat weist darauf hin, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag zwar eine Darstellung des Sachverhalts gibt und auch eine faktische Auseinandersetzung anbringt, aber nirgends in ihrer Darstellung angibt, welche Rechtsregel oder welchen Rechtsgrundsatz sie als durch den angefochtenen Beschluss verletzt erachtet und folglich auch nicht in welcher Art und Weise diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch den angefochtenen Beschluss verletzt wäre, so dass diese Darlegung, unter Berücksichtigung von dem, dass oben bezüglich des Begriffs „Grund“ auseinandergesetzt ist, nicht als Grund betrachtet werden kann. Der Antrag ist deshalb nichtig, so dass die Nichtigkeitsklage nicht zulässig ist.

Die Darlegung der antragstellenden Partei in der Sitzung vom 12. Dezember 2012, in der sie nur auf die schriftlichen Unterlagen verweist, kann den oben Genannten und den ersten Teil des im Beschluss vom

1. Oktober 2012 aufgenommenen Grundes nicht beeinträchtigen. Die antragstellende Partei weist somit auf keinerlei Weise nach, dass der Antrag doch einen Grund enthalten würde, sodass nicht ferner auf den zweiten Teil des im Beschluss vom 1. Oktober 2012 aufgenommenen Grundes eingegangen werden muss.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei in ihrem Ersuchen um Anhörung vom 15. Oktober 2012 angibt, dass eine Verletzung der Prinzipien der Niederlassungsfreiheit für Bürger der Europäischen Union vorliege, muss darauf hingewiesen werden, dass sie diesen Grund im ihren Antrag nicht angeführt hat, geschweige denn ausgearbeitet hat, und dass sie hiermit also einen neuen Grund nach vorne bringt. In diesem Rahmen weist der Rat darauf hin, dass Gründe, auch wenn sie von öffentlicher Ordnung sein, um die Verteidigungsrechte der anderen Parteien zu wahren, im Antrag entwickelt werden müssen, es sei denn, die Grundlage des Grundes ist nur hinterher ans Licht kommen können (Staatsrat 3. Mai 2011, Nr. 212 904; Staatsrat 5. November 2010, Nr. 208 706; Staatsrat 27. Oktober 2010, Nr. 208 472; Staatsrat 22. April 2010, Nr. 203 209; Staatsrat 4. März 2010, Nr. 201 497; Staatsrat 10. Februar 2010, Nr. 200 738), in welchem Falle diese Gründe spätestens in der nächstmöglichen in der Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrensunterlage aufgeworfen werden müssen (Staatsrat 10. Februar 2010, Nr. 200 738).

An erster Stelle muss nochmals betont werden, dass das Ersuchen um Anhörung nicht als zusätzlicher Schriftsatz betrachtet werden darf, und als solcher somit auch nicht in der Verfahrensordnung vorgesehen ist, dass es jedoch aus prozessökonomischen Gründen angebracht war, nicht bis zur eigentlichen Sitzung zu warten und den Grund schnellstmöglich aufzuwerfen. Auch hinsichtlich der Verteidigungsrechte war es angebracht, dies zu tun, um die beklagte Partei die Chance zu geben, im Voraus vom Grund Kenntnis zu nehmen und den gegebenenfalls in der Sitzung zu bestreiten. (cf. Staatsrat 10. Februar 2010, Nr. 200 738).

Folglich muss jedoch festgestellt werden, dass die antragstellende Partei den von ihr erstmals in ihrem Ersuchen um Anhörung entwickelten Grund der Verletzung der Prinzipien der Niederlassungsfreiheit für Bürger der Europäischen Union in der Sitzung nicht wiederholt, sodass er sowieso nicht berücksichtigt werden kann. Unter Berücksichtigung des oben bereits mehrmals Genannten, ist nämlich nicht einzige schriftliche Wiedergabe im Ersuchen um Anhörung, sondern die Darlegung in der Sitzung relevant. Schon allein aus diesem Grund ist dieser neue Grund unzulässig.

Die Nichtigkeitsklage ist nicht zulässig.

3. Kosten

Unter Berücksichtigung des Oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Die Nichtigkeitsklage wird abgelehnt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 175 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zweiundzwanzigsten Februar zweitausenddreizehn verkündet von:

Frau C. BAMPS, ersten Präsidenten,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier, Der Präsident,

M. DENYS

C. BAMPS